

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 575 - 576

Philler, ...: -Die durch die Separation einer Feldmark entstehenden Kosten des Verfahrens fallen nicht dem Nießbraucher, sondern dem Eigenthümer der Grundstücke zur Last

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 49.

Die durch die Separation einer Feldmark entstehenden Kosten des Verfahrens fallen nicht dem Nießbraucher, sondern dem Eigenthümer der Grundstücke zur Last.

Mitgetheilt von dem Herrn Kreisrichter Philler in Neuwaldensleben.

In den Jahren 1847 bis 1865 wurde die Separation der Feldmark Walbeck ausgeführt. An derselben nahm auch das Grundstück des Kaufmanns L. Theil. Die dieses Grundstück antheilig betroffenen Kosten des Verfahrens hat jedoch die Auseinandersetzungsbehörde von dem Bürgermeister W. eingezogen, welcher dasselbe auf Grund eines mit seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau am 30. Juli 1838 geschlossenen Ehe- und Erbvertrages als Nießbraucher vom Jahre 1839 ab bis zu seinem im Jahre 1867 erfolgten Tode besaß. Die von ihm im Gesamtbetrage von 359 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. erfordernden Separationskosten haben nach seinem Ableben seine Erben von dem Eigenthümer L. in einem bei dem Kreisgericht zu Neuwaldensleben anhängig gemachten Prozeß erstattet verlangt. Der Beklagte hat sich hierzu nicht für verpflichtet erklärt, weil nach § 87 A. L. N. I. 21 der Nießbraucher auch alle ungewöhnlichen Lasten und Abgaben von der Sache zu tragen habe, und weil Kläger nicht behaupten könnten, daß die fr. Kosten alle während der Dauer des Nießbrauchs Seitens ihres Erblassers gezogenen Nutzungen, nach Abzug der davon entrichteten gewöhnlichen Abgaben, überstiegen hätten, § 88 a. a. O. Bis zur Separation habe der klägerische Erblasser 300 Thlr., nach der Separation aber über 500 Thlr. jährliche Pacht bezogen, während die gewöhnlichen Abgaben auf kaum 30 Thlr. jährlich, die Separationskostenbeiträge auf nur 11 Thlr. im jährlichen Durchschnitt zu veranschlagen seien. Dieser Ansicht sich anschließend hat der erste Richter die Kläger mit dem Klageantrage abgewiesen.

Auf die Appellation der Kläger hat jedoch das Appellationsgericht in Magdeburg durch Erkenntniß vom 29. Juni 1868 den Beklagten dem Verlangen des Klägers gemäß verurtheilt. Die zutreffenden Entscheidungsgründe lauten:

„Die bei der in den Jahren 1847 bis 1865 ausgeführten Separation der Feldmark Walbeck auf das davon mitbetroffene Grundstück des Beklagten von der Auseinandersetzungsbehörde antheilig ausgeworfenen und von dem Erblasser der Kläger als derzeitigen Nießbraucher

dieses Grundstücks eingezogenen Kosten fallen nicht unter den Begriff einer von demselben entrichteten Last oder Abgabe, — § 87 A. L. R. I. 21 — sind vielmehr, wie der Inhalt und der Zweck der Separationsgesetze ergibt, als Aufwendungen behufs Verbesserung der Substanz anzusehen, §§ 124 ff. a. a. O. Eine solche und zwar bedeutende Verbesserung ist auch nach dem Zugeständniß des Verklagten in der Klagebeantwortung im vorliegenden Falle in der That durch die Separation eingetreten.

Sollten, was nicht erhellet, unter den Separationskosten solche sich befinden, welche durch Prozesse entstanden sind, so würden in Betreff derselben auch noch die §§ 82, 84 a. a. O. den Klägern zur Seite stehen.

Der Mangel der von dem Verklagten erklärten schriftlichen Genehmigung zu der Verbesserung, welche nach dem alleg. § 124 in der Regel, wenn dafür Vergütung von Seiten des Nießbrauchers verlangt wird, erforderlich wäre, darf den Klägern nicht entgegengesetzt werden, da es sich bei der in der Walbecker Feldmark stattgehabten Separation, welche nach § 15 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung durch den einseitigen Antrag des Erblassers der Kläger als bloßen Nießbrauchers nicht herbeigeführt worden sein kann, um eine durch die Landesgesetze vorgeschriebene Verbesserung resp. ein zum Besten der allgemeinen Landeskultur angeordnetes Verfahren handelte, welchem sich zu entziehen die Besitzer der in der Feldmark belegenen Grundstücke nicht die Macht hatten, und deren Verpflichtung, sich diese Verbesserungen gefallen zu lassen, durch den von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigten Separationsplan constatirt wird, §§ 144 ff. a. a. O. Die Höhe der von dem Erblasser der Kläger für das Grundstück des Verklagten verauslagten Separationskosten ist unter den Parteien unstreitig, es war daher unter Abänderung der die Kläger abweisenden Vorentscheidung die Verurtheilung des Verklagten nach dem Klageantrage auszusprechen."

Die gegen dieses Erkenntniß vom Verklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Ober-Tribunal durch Urteil vom 12. Februar 1869 zurückgewiesen. In den Gründen heißt es:

„Der Appellationsrichter hat nicht bloß und mit Recht angenommen, daß die Kosten der Separation nach dem Inhalt und Zweck der Separationsgesetze als Aufwendungen behufs Verbesserung der Substanz erscheinen, sondern auch, worauf es hiernach allerdings kaum ankommen kann, thatsächlich und unangefochten festgestellt, daß eine solche Verbesserung und in bedeutendem Maaße im vorliegenden Falle erreicht ist. Seine Argumentation, wonach es der schriftlichen Einwilligung des Eigenthümers zu dieser vom Gesetz vorgeschriebenen Verbesserung nicht